

Anlage 02a

Teilnahmebedingungen

DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH

1 Rechtsgrundlagen

Für das Vergabeverfahren gilt im Wesentlichen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen der UVgO werden nicht Vertragsbestandteil und begründen kein einklagbares Recht auf ihre Anwendung. Die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen gilt in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Generell sind die in Anlage 02e aufgeführten Grundsätze der Datenverarbeitung sowohl während des Vergabeverfahrens als auch während der Vertragsausführung zu beachten.

2 Anforderungen an das Angebot

Für das Angebot sind die von der DBFZ übersandten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot muss vollständig und eindeutig sein und alle in den Vergabeunterlagen geforderten Preisangaben, Informationen, Nachweise und Erklärungen enthalten.

Änderungen, Berichtigungen oder Ergänzungen des Angebots sind nur durch Übermittlung eines neuen, vollständigen Angebots möglich. Änderungen an Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Eigene Zahlungs-, Liefer- oder sonstige Bedingungen sowie Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Die Person des Erklärenden ist an den vorgesehenen Stellen, insbesondere in der Angebotsbestätigung und den Eigenerklärungen, anzugeben. Eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich; die Erklärungen müssen jedoch lesbar und in Textform nach § 126b BGB abgegeben werden.

Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass er die Teilnahmebedingungen und die Anforderungen der Vergabeunterlagen erfüllt und die erforderlichen Eigenerklärungen vollständig und wahrheitsgemäß abgibt.

3 Sprache und Kommunikation

Das Angebot und die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgen grundsätzlich in deutscher Sprache.

Die Kommunikation mit der DBFZ, einschließlich Fragen, Auskunftersuchen, Nachreichen oder Ersetzen von Unterlagen sowie der Übermittlung von Informationen durch die DBFZ, erfolgt ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform unter <https://www.dtv.de>. Andere Kommunikationswege, insbesondere Post, persönliche Übergabe, E-Mail, Fax oder eine sonstige direkte Kontaktaufnahme, sind für das Vergabeverfahren nicht zu verwenden.

Fragen sind möglichst frühzeitig, spätestens zu dem im Aufforderungsschreiben genannten Zeitpunkt, über die Plattform einzureichen. Fragen und Antworten sowie ergänzende Unterlagen werden, soweit erforderlich, allen potenziellen Bietern über die Plattform zur Verfügung gestellt. Der Bieter hat die Plattform und sein dort hinterlegtes Nutzerkonto eigenständig auf neue Informationen zu prüfen und die Gültigkeit seiner Kontaktdaten sowie eine ausreichende Vertretungsregelung sicherzustellen.

4 Elektronische Übermittlung und Fristen

Das Angebot ist ausschließlich elektronisch über die e-Vergabe-Plattform einzureichen. Es darf kein ZIP-Ordner verwendet werden. Angebote, die auf anderem Weg übermittelt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die konkreten Fristen ergeben sich aus dem Aufforderungsschreiben. Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist vollständig auf der Plattform eingegangen sein; maßgeblich ist der Zeitstempel der Plattform. Dies gilt auch für ein neues oder ersetzendes Angebot. Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot zurückgezogen werden.

Die Bindefrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist. Bis zu ihrem Ablauf ist der Bieter an sein Angebot gebunden, soweit nicht zuvor durch Zuschlag ein Vertrag geschlossen wurde. Wird bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt, gilt das Angebot als nicht berücksichtigt.

5 Eignung und Eigenerklärungen

Mit der Abgabe des Angebots bestätigt der Bieter, dass er die in den Vergabeunterlagen festgelegten Eignungsanforderungen erfüllt.

Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter insbesondere, dass:

- keine Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vorliegen;
- über sein Vermögen kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet, beantragt oder mangels Masse abgelehnt wurde;
- er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen ordnungsgemäß nachkommt;
- er die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und – soweit einschlägig – des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) einhält;
- er über die für die Ausführung der Leistung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt.

Die vorstehenden Erklärungen gelten mit der elektronischen Abgabe des Angebots als abgegeben und bestätigt. Separate Eigenerklärungen oder Nachweise sind mit dem Angebot nicht einzureichen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Angaben vor der Beauftragung zu überprüfen und im begründeten Einzelfall geeignete Nachweise anzufordern.

6 Wettbewerbsregister

Ab einem Auftragswert von 30.000 Euro netto wird die DBFZ gemäß § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) von Amts wegen das Wettbewerbsregister abfragen, soweit das Unternehmen für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommt. Die Vorlage eines aktuellen Wettbewerbsregisterauszugs (nicht älter als sechs Monate) mit dem Angebot ist freiwillig.

7 Unteraufträge und Nebenangebote

Für Unteraufträge, die auf dem Betriebsgelände der DBFZ ausgeführt werden, sind die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit dem Angebot namentlich zu benennen und Art und Umfang

der Unterauftragsvergabe zu beschreiben. Die erforderliche Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers ist beizufügen.

Nebenangebote müssen als solche eindeutig gekennzeichnet und begründet werden. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Aufforderungsschreibens.

8 Zuschlag und Unterrichtung

Soweit im Aufforderungsschreiben nichts Abweichendes bestimmt ist, wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 43 Abs. 1 UVgO erteilt. Die maßgeblichen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung ergeben sich aus dem Aufforderungsschreiben.

Die DBFZ unterrichtet die Bieter über die Zuschlagserteilung sowie – soweit einschlägig – über die Aufhebung oder erneute Einleitung des Vergabeverfahrens. Nicht berücksichtigte Bieter werden auf Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist über die wesentlichen Gründe der Nichtberücksichtigung und die maßgeblichen Informationen zum erfolgreichen Angebot unterrichtet.

Nach Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb informiert die DBFZ gemäß § 30 Abs. 1 UVgO für die Dauer von drei Monaten über vergebene Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf <https://www.dtv.de>.

9 Vergabeunterlagen und Kosten

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung eines eventuell folgenden Auftrags verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe an Dritte ist untersagt. Über dienstliche Angelegenheiten, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Verfahren bekannt werden, ist auch nach Beendigung der Angebotsphase Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt auch für die mit der Angebotserstellung befassten Mitarbeiter. Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gezahlt.

10 Vertraulichkeit und Nutzung von KI-Systemen

Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens bereitgestellten Vergabeunterlagen dienen ausschließlich der Erstellung des Angebots und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Ein Hochladen, Eingeben oder anderweitiges Übermitteln der Vergabeunterlagen oder wesentlicher Teile hiervon in öffentlich zugängliche oder externe KI-Systeme (z. B. generative KI-Dienste), bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Inhalte gespeichert, weiterverarbeitet oder zum Training von KI-Modellen verwendet werden, ist unzulässig.

Hiervon ausgenommen ist der Einsatz unternehmensinterner oder datenschutzkonformer KI-Systeme, sofern sichergestellt ist, dass die Vergabeunterlagen ausschließlich zur Unterstützung der Angebotserstellung verarbeitet, nicht zum Training von KI-Modellen verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Bieter stellt sicher, dass auch von ihm eingesetzte Nachunternehmer, Berater oder sonstige Dritte diese Vorgaben einhalten.

11 Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Auswertung von Angebotsunterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, zur Unterstützung der formalen und inhaltlichen Auswertung von Angeboten, Konzepten und sonstigen Vergabeunterlagen KI-gestützte Software einzusetzen.

Der Einsatz der KI erfolgt ausschließlich als unterstützendes Arbeitsmittel. Die abschließende Prüfung, Bewertung und Vergabeentscheidung werden ausschließlich durch die zuständigen Mitarbeitenden des Auftraggebers getroffen.

Sofern KI-Systeme eingesetzt werden, erfolgt die Verarbeitung der eingereichten Unterlagen ausschließlich in einer geschützten, datenschutzkonformen Umgebung. Die vom Bieter übermittelten Unterlagen werden nicht zum Training oder zur Weiterentwicklung von KI-Modellen verwendet und nicht für andere Zwecke verarbeitet.

Mit der Abgabe seines Angebots bestätigt der Bieter, dass er über den Einsatz KI-gestützter Auswertungswerkzeuge im Rahmen des Vergabeverfahrens informiert wurde.